Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. 2. 1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 1. November 19 82

KATASTERAMT
Im Auftrage:

Das Planungsgebiet unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Voltlage BSB 173

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück Gemeinde Voltlage

Kartengrundlage: Zuteilungskarte
Flurkartenwerk 1: 2000
Gemarkung Voltlage Flur 12
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 4. 2. 1982 Az.: V 2007/82

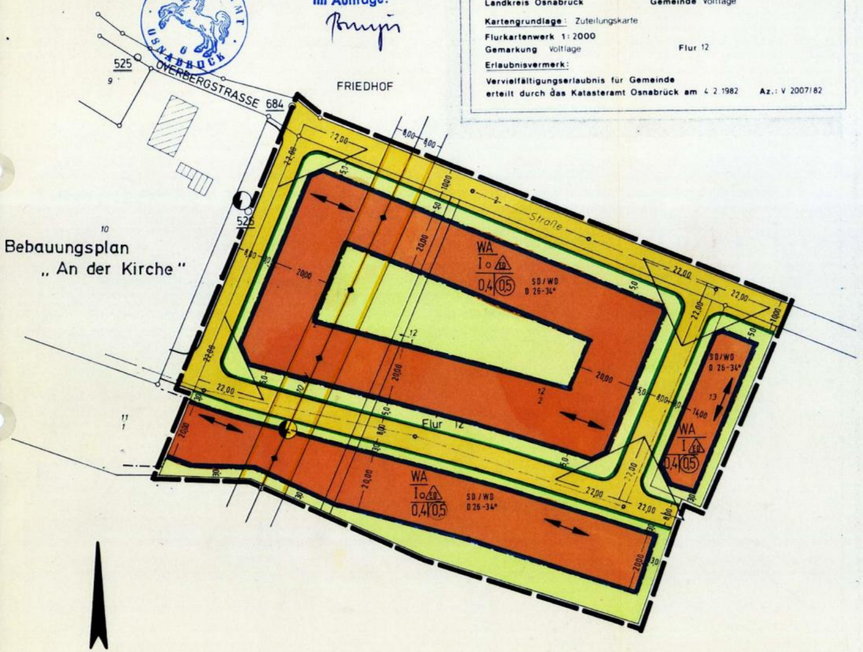

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, ber.S.3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Nieders.Bauordnung vom 23.7.1963 (Nds. GVBl S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nieders.Straßengesetzes vom 29.7.1980 (Nds. GVBl S. 283), in Verbindung mit § 1 der Nieders.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.980 (Nds. GVBl S. 490) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl S. 230), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl S. 385)~~ hat der Rat der Gemeinde Voltlage diesen Bebauungsplan Nr. 7 "An der Kirche II", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1: Soweit die Festsetzungen vom Bebauungsplan "An der Kirche" durch diesen Bebauungsplan geändert werden, werden sie mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Planes außer Kraft gesetzt.

§ 2: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Voltlage eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen.

PLANUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

§ 1: Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden. Die festgelegte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walmdächern nur für die längere Traufenseite.

§ 2: Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.

Voltlage, den 14.12.
Bürgermeister — Ratsmitglied

Gemeinde Voltlage 3 Landkreis Osnabrück

HINWEIS

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds.Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978).
Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung
- WR ~~Reine Wohngebiete~~
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI ~~Mischgebiete~~
- GE ~~Gewerbegebiete~~
- SO ~~Sondergebiete~~

2. Maß der baulichen Nutzung
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- 0,5 ~~Baumassenzahl~~
- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) ~~Zahl der Vollgeschosse~~ (zwingend)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a ~~Abweichende Bauweise~~ (Gebäude sind bis zu einer Länge von m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
- g ~~Geschlossene Bauweise~~
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD ~~Flachdach~~
- 26-34° Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)

4. Fläche für den Gemeinbedarf
- ~~Flächen für den Gemeinbedarf~~
Zeckbestimmung:
- ~~Schule~~
- K ~~Kirche~~

6. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- ~~Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung~~
Zweckbestimmung:
- P ~~öffentliche Parkfläche~~ P ~~Parkbucht~~
- ~~Fußweg~~
- ~~Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen~~
- ~~z.B. Einfahrt~~

7. Flächen für Versorgungsanlagen
- ~~Versorgungsfläche~~
Zweckbestimmung:
- Elektrizität (Trafo)

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- ~~Elt-Freileitung mit Schutzstreifen~~ (Leitungsrecht zugunsten der Nike)
- ~~EK~~ Erdkabel
- ~~G~~ Gasleitung
- ~~W~~ Wasserleitung
- ~~Schmutzwasserleitung mit Schacht~~

9. Grünflächen
- ~~Grünfläche öffentlich~~
- ~~Grünfläche privat~~
Zweckbestimmung:
- ~~Parkanlage~~
- ~~Spielplatz~~

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- ~~Wasserflächen~~
Zweckbestimmung:
- ~~Fluß / Bach~~

12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
- ~~Fläche für die Landwirtschaft~~
- ~~Fläche für die Forstwirtschaft~~

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
- ~~Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)~~
- ~~Erhalten von Bäumen u. Sträuchen (§ 9 (1) 25 b BBauG)~~
- ~~Einzelbäume zu erhalten~~

15 Sonstige Planzeichen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen~~
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
- ~~Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)~~
- Straßenbegleitgrün

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „AN DER KIRCHE II"
GEMEINDE VOLTLAGE
Samtgemeinde Neuenkirchen
3. Ausfertigung
Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.01.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 02.09.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Voltlage, den 14.12.1982
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.07.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.08.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.09.1982 bis zum 30.09.1982 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Voltlage, den 14.12.1982
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 07.10.1982 als Satzung gem. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.
Voltlage, den 14.12.1982
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 9.2.1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt. Die teilweise genehmigten Teile sind auf Anweisung der Gemeinde vom gem.§ 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~
Osnabrück, 14. MRZ. 1983
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den in der Genehmigung ~~und~~ aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.04.1983 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.83 rechtsverbindlich geworden.
Voltlage, den 3.5.1983
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Voltlage, den
Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 · 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257